

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Rat gem. § 105 Absatz 5 GO NW über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterrichtet. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und je nach Fortgang des Abstimmungsverfahrens mit der Kommunalaufsicht in der ersten Folgebilanz umgesetzt.